

Buchbinder-Zeitung

Organ des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter

Nummer 4

Ersteinst. Sonntags
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mk. Nur Postbezug.
Bestellung bei allen Postämtern.

Berlin, den 23. Januar 1927

Verlagsstelle: Berlin G. 2, Neuer Markt 12 IV
Kernul. Merkur 4529.
Einsenden werden nicht aufgenommen.

13. Jahrgang

Vom Arbeitsschutzgesetzentwurf.

Aus gewerkschaftlichen Kreisen wird uns geschrieben: Der neue Arbeitsschutzgesetzentwurf liegt der Öffentlichkeit jetzt vor. Der erste Eindruck, den man von ihm gewinnt, ist der, daß sich kein Mensch in ihm zurechtfinden kann, nicht der Fachmann, geschweige denn der Laie. Wer die Bestimmungen des Entwurfs durchliest, hat das Gefühl, daß er sich in einer jener bekannten Jahrmärkten befindet, in der der Besucher mit allerlei Begierpiegeln in die Irre geführt und so lange genarrt wird, bis er völlig konfus geworden ist.

Technisch ist der Entwurf eine Glanzleistung, vor allem in der Art der Zusammenfassung der bisher sehr zerstreuten einzelnen Materien des Arbeitsschutzes. Darüber hinaus haben aber die Sozialpolitiker des Reichsarbeitsministeriums die unmöglichsten und widersprüchlichsten Dinge in die Paragraphen hineingeschachtelt. An der künstlich geschaffenen Verwirrung vor allem in der Arbeitszeifrage können nur die Unternehmer ihre Freude haben. Nach den Bestimmungen in der Arbeitszeifrage wäre künftig den Unternehmern alles erlaubt. Jedenfalls könnten sie in unzähligen Fällen erklären, nach ihrer Auffassung der Arbeitszeitbestimmungen seien sie im Recht. Warum diese Unklarheit? Weil die Väter des Entwurfs an unzähligen Stellen den Achtstundentag durchbrochen haben und diese Durchbrechungen nun mit allerhand zweideutigen Paragraphen verschleiern müssen.

Da ist z. B. der § 10 des Arbeitszeitabchnittes. In den Bestimmungen dieses Paragraphen gibt es so viele Ausnahmen, daß einem ordentlich schwindlig werden kann. Welche Unmöglichkeiten geschaffen werden, zeigt die Ziffer 1 des § 10. Da heißt es: „Bleibt die Arbeitszeit der Arbeitnehmer eines Betriebes, einer Betriebsabteilung oder einzelner Arbeitnehmer an bestimmten Tagen regelmäßig unter der vorgesehenen Grenze, so darf an den übrigen Tagen der gleichen Woche entsprechend länger gearbeitet werden.“ Wer soll die Arbeitszeit dieser einzelnen Arbeitnehmer kontrollieren? Wieviel Gewerbeaufsichtsbeamte braucht man dazu? Der Entwurf führt die Fünf-Tage-Woche bzw. Elf-Tage-Doppelwoche ein, d. h. er entnimmt ausgerechnet verhältnismäßig ungünstige Bestimmungen aus dem Washingtoner Arbeitszeitabkommen. Ausgefallene Arbeitszeit infolge nicht reichsgesetzlicher Festtage (Schützenfeste, Kirchweihen und dergleichen) — sogar die ausgefallene Arbeitszeit infolge Streit oder Aussper-

rung darf nachgearbeitet werden. Das sind ganz neue und nette Ausichten. Bis der Arbeitsausfall eingeholt ist, wird der Tarifvertrag wieder abgelaufen sein. Nötigt die Art eines Gewerbes in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu einer erheblich verstärkten Tätigkeit, dann darf die Arbeitszeit so verteilt werden, daß die zulässige Arbeitszeit im Durchschnitt von höchstens einem Jahr nicht überschritten wird. Man zielt hier auf das Baugewerbe, das man unter diese Bestimmungen fallen lassen will.

Außerst bedenklich sind ferner die Bestimmungen des § 12 über die Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten. Diese Arbeiten dürfen bis zu zwei Stunden bzw. bis zu einer Stunde ausmachen. Der Ueberstundenzuschlag von 25 Prozent des Washingtoner Arbeitszeitübereinkommens wird hier nicht vorgesehen. Dagegen verlängert sich nach Absatz 2 des § 12 die zulässige Wochenarbeitszeit um die Zeit für die Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten.

Bei dem Kapitel der Arbeitsbereitschaft stößt das Reichsarbeitsministerium die Unternehmer mit der Nase darauf, daß tatsächliche Arbeitsbereitschaft, die man bezahlen müßte, auch Ruhepause genannt werden kann, die keinen Lohn kostet. Die Gesamtüberstundenzahl pro Jahr in Höhe von 300 Ueberstunden kann vom Reichsarbeitsminister noch weiter erhöht werden. Die behördliche Genehmigung ist nicht mehr an das Anhören der Betriebsvertretung gebunden. Von den Betriebsräten redet man im Entwurf überhaupt nicht mehr und die wirtschaftlichen Vereinigungen will man nur dann hören, wenn die Mehrarbeit „erhebliche Bedeutung“ hat. Der Ueberstundenzuschlag von 25 Proz. wird im Absatz 6 plötzlich in einen „angemessenen“ verwandelt. Warum keine klare Formulierung wie im Washingtoner Arbeitszeitübereinkommen? Weil man auch einen geringeren Zuschlag zulassen will.

Unmöglichkeiten auf Unmöglichkeiten! Mit diesen Arbeitszeitbestimmungen ist beim besten Willen nichts anzufangen. Kommt es im Reichstag zu Verhandlungen über das Arbeitsschutzgesetz, dann müssen die Gewerkschaften zunächst einmal mit einem eigenen Entwurf klare Verhältnisse schaffen. Denn mit Dratelsprüchen ist die Arbeitszeifrage nicht zu lösen.

Auf Einzelheiten kommen wir noch zurück.

Ein Streit um die Lehrzeit in den Leipziger Buchbindereibetrieben.

Im letzten Viertel des vergangenen Jahres wurde der Leitung unserer Zahlstelle Leipzig bekannt, daß in einem Großbuchbindereibetriebe die tariflichen Bestimmungen über die Lehrzeit der Lehrlinge nicht mehr beachtet werden. Der Reichstarif für das Deutsche Buchbindergewerbe (DDB-Vertrag) sagt bekanntlich in seiner Ziffer 77: „Die Lehrzeit beträgt 3, höchstens 3½ Jahre.“ Unter völliger Mißachtung dieser doch ganz unzweideutigen Bestimmung wurden in den oben erwähnten Betrieben Lehrverträge mit den Eltern von Lehrlingen abgeschlossen, nach denen die Lehrzeit 4 Jahre betragen sollte. Durch unsere örtliche Leitung wurde gegen dieses Verfahren sofort protestiert und durch ein örtliches Schiedsgerichtsverfahren festgestellt, daß die Firma nicht berechtigt sei, in ihrem Betriebe die vierjährige Lehrzeit einzuführen. Gegen diese Feststellung des Schiedsgerichts erhob die Firma Einspruch, beim Tarifamt in Berlin mit der Begründung, die Einberufung des Schiedsgerichts sei nicht ordnungsgemäß erfolgt. Sie sagte weiter, es sei zwar richtig, daß sie mit den Vätern der Lehrlinge eine vierjährige Lehrzeit vereinbarte, doch gehehe das immer unter Hinweis auf die entgegenstehende tarifliche Lehrzeit. Im übrigen wurden formelle Einwendungen erhoben unter Hinweis darauf, daß nach dem Tarifvertrag vor dem Schiedsgericht nur Arbeitnehmer und Arbeitgeber klageberechtigt seien, nicht aber, wie im vorliegenden Falle, die örtliche Leitung der Gehilfenorganisation.

Das Tarifamt in Berlin beschäftigte sich mit diesem Streit in einer Sitzung am 16. November 1926. Zu einer Beschlußfassung kam es hier jedoch nicht, da von Arbeitnehmerseite die Zuständigkeit des Tarifamtes in Zweifel gezogen wurde. Es hatte sich nämlich in der Zwischenzeit folgendes ereignet:

Die Buchbinder-Zwangswinnung in Leipzig, der auch die Leipziger Großbetriebe angehören, hatte am 29. Oktober beschloffen, für ihre Mitglieder die vierjährige Lehrzeit einzuführen. Zu diesem Beschluß glaubte man sich dort wohl berechtigt, weil der Bund Deutscher Buchbinder-Armaturen, der zwar Vertragskontrahent am „Apti“-Reichstarif ist, für sich bisher immer in Anspruch genommen hatte, daß die Bestimmungen über die Lehrlinge im Tarifvertrag auf seine Mitglieder keine Anwendung finden dürften. Aus diesem Verlangen resultiert ja auch die Bestimmung im Tarifvertrag, in der es heißt:

„Auf die der Handwerkskammer unterstehenden Buchbindereien finden die Bestimmungen der Ziffern 52—58 keine Anwendung. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.“

Nun kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß jene Bestimmung nur Anwendung finden sollte für die kleinen Handwerksbetriebe. Für die großen Fabrikbetriebe sollten ganz selbstverständlich die die Lehrlinge betreffenden Bestimmungen des Tarifvertrages Gültigkeit haben. Die Arbeitgeber bestritten zwar nicht, daß dem so sei, nur meinten sie, daß die Fabrikbetriebe als Innungsmitglieder in eine Zwangslage gekommen wären und daß, wenn der Innungsbeschluß, gegen den vom Gesellenausschuß Einspruch erhoben worden war, Gesehskraft erlange, die Ziffer 86 des Tarifvertrages sie frei mache von der 3½-jährigen Lehrzeit, denn diese Ziffer sage:

„Eventuellen gesetzlichen Neuregelungen soll durch die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages nicht vorgegriffen werden.“

Von Arbeitnehmerseite wurde, wie schon bemerkt, der Standpunkt vertreten, daß die ganze Streitfrage vor die Tarifparteien selbst gehöre. Dem haben sich später die Unternehmer angeschlossen und es wurde eine Vereinbarung erzielt, nach der eine Verhandlung der Tarifparteien für den 28. Dezember festgelegt wurde.

In jener Verhandlung, die in Berlin stattfand, gaben die Vertreter des VDB. nachstehende Erklärung ab:

„Der Verband Deutscher Buchbindermeister steht auf dem Standpunkt, daß, solange der Beschluß der Leipziger Buchbinderinnung auf Einführung der vierjährigen Lehrzeit nicht rechtskräftig ist, Mitglieder des VDB. eine längere als 3½-jährige Lehrzeit nicht vereinbaren dürfen und er wird seine Mitglieder entsprechend befehlen.“

Durch diese Stellungnahme soll der Frage nicht vorgegriffen werden, ob bei rechtskräftiger Einführung der vierjährigen Lehrzeit durch die Innung, diese Lehrzeit auch für die dem VDB. angehörenden Betriebe maßgebend wird.“

Damit konnte zunächst einmal der Streit als erledigt angesehen werden, denn da der Beschluß der Innung bei der Aufsichtsbehörde angefochten war, muß vorerst die Entscheidung der Behörde abgewartet werden. In der Zwischenzeit hat nun aber der ganze Streit um die Lehrzeit dadurch ein Ende gefunden, daß der Vorstand der Innung seinen Beschluß rückgängig gemacht hat. Der Innungsvorstand hat dem Gesellenausschuß mitgeteilt, daß er in Rücksicht auf die bevorstehende reichsgerichtliche Neuregelung der Gewerbeordnung einstimmig beschlossen habe, seinen Beschluß zurückzuziehen vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Innungsverammlung, für die er aber bestimmt glauben annehmen zu können, daß auch diese dem Beschluß ihre Zustimmung nicht verweigern wird.

Zum Tarifstreit in Schlesien.

In Nr. 49 der „Buchbinder-Zeitung“ vom 5. Dezember 1926 haben wir berichtet, daß nach offenkundiger Widerwärtigkeiten der Schlichtungsausschuß in Brieg im Tarifstreit mit den Brieger Geschäftsbücherfabriken einen Schiedspruch gefällt hatte, der sowohl von uns, als auch von den Unternehmern abgelehnt wurde. Von uns wurde der Schiedspruch deshalb abgelehnt, weil in ihm nicht gesagt war, welche Lohnsätze für die einzelnen Arbeitnehmer maßgebend sein sollten, sondern es hieß einfach:

„Im Verhältnis zwischen dem Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands gelten die in den Betriebsvereinbarungen der Firmen festgesetzten Löhne.“

Also die Betriebsvereinbarungen, auf deren Zustandekommen und auf deren zukünftige Änderungen wir keinen Einfluß hatten, die uns zahlenmäßig gar nicht bekannt waren, sollten als sonderbarerweise Regelung zwischen uns und den Brieger Betrieben Gültigkeit haben. Einen solchen Schiedspruch konnten wir unmöglich annehmen. Die Brieger Fabrikanten lehnten den Schiedspruch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ab. Sie stehen ja bekanntlich seit Beginn des Tarifstreites auf dem Standpunkt, daß die Wertvereine ihrer Betriebe wirtschaftliche Vereinigungen darstellen im Sinne der Tarifvertragsordnung und daß durch den Abschluß von Betriebsvereinbarungen mit diesen Wertvereinen oder Betriebschaften, wie sie sie nennen, eine Notwendigkeit für sie nicht mehr bestehe, mit unserem Verband eine besondere Lohnregelung zu treffen.

Nach der Ablehnung dieses oben erwähnten Schiedspruches nahm unsere Organisationsleitung Veranlassung, das Reichsarbeitsministerium von dem Ausgang des Tarifstreites in Kenntnis zu setzen, wobei wir insbesondere noch darauf hinweisen mußten, daß infolge der Vorgänge in Brieg für die Orte Striegau und Habelschwerdt sich überhaupt bisher ein Schlichtungsverfahren nicht habe ermöglichen lassen. Der Schlichter für Niederschlesien, dem ebenfalls der ganze Tarifstreit nunmehr unterbreitet wurde, sah sich jetzt veranlaßt, ein neues Schlichtungsverfahren, das sich nicht allein auf Brieg beschränkte, sondern auch die beiden Orte Striegau und Habelschwerdt einbezog, einzuleiten.

Termin in diesem neuen Streitverfahren fand am 6. Januar in Breslau statt. Es würde zu weit

führen, wollten wir alle die Reden und Gegenreden, die auch bei diesem Zusammentreffen zwischen den schlesischen Fabrikanten und unseren Vertretern geführt wurden, wiedergeben. Nur so viel sei bemerkt: die Vertreter unseres Verbandes forderten auch diesmal eine den Verhältnissen entsprechende Lohnregelung, die sich an die Reichstarifhöhe anlehne, während die Unternehmer aller drei Plätze den Standpunkt vertraten, unserem Verbandsuche infolge des Umstandes, daß der überwiegende Teil der Belegschaften nicht bei uns organisiert sei, die Aktivlegitimation zur Vertretung der in Frage kommenden Arbeiterschaft. Weil die Herren Fabrikanten unsere Vertreter nicht als die berufene Vertretung der Arbeiterschaft anahen, hatten sie dann auch die Vorstände ihrer Betriebschaften als Vertretung zu den Verhandlungen mitgebracht. In Aktion sind diese Herren nicht getreten, denn sie wurden vor Eröffnung der Verhandlungen durch den Schlichter aus dem Verhandlungsraum gewiesen. Die Verhandlungen selbst endeten schließlich in später Abendstunden mit einem Schiedspruch, in dem es bezüglich der Vorfragen heißt:

Frage 1. Ist der Buchbinderverband berechtigt, Anträge auf Lohnfestsetzungen zu stellen?

Die Kammer beschließt mit Mehrheit, daß die Berechtigung dem Buchbinderverband zugesprochen werden muß. Es kann nicht Aufgabe der Kammer sein, zu prüfen, wie groß die Zahl der organisierten Arbeitnehmer in jedem einzelnen Betriebe ist.

Frage 2. Die Kammer sieht auch in ihrer Mehrheit in vorliegendem Antrage einen Streitfall, dessen Austragung oder Hilfeleistung zur Beilegung als Pflicht der Kammer angesehen wird.

Bezüglich der Löhne werden im Schiedspruch die Lohnsätze für alle drei Orte und alle in Frage kommenden Arbeitnehmerkategorien aufgeführt, die den derzeitigen in den Betrieben gültigen Lohnsätzen entsprechen. Im Anschluß an die aufgeführten Lohnsätze heißt es sodann im Schiedspruch:

„Falls während der Vertragsdauer eine Mietsteigerung eintritt, erfolgt als Ausgleich eine angemessene Lohnerhöhung.“

Bei Neueinstellung von Arbeitskräften werden die bei den letzten Betriebseinstellungen arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer in erster Linie bevorzugt.

Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 1927 bzw. Ende der letzten Lohnwoche im Juni 1927. Kündigungsfrist einmonatlich. Erster Kündigungstermin der 1. Juni 1927. Erfolgt an diesem Termin keine Kündigung, so läuft der Vertrag jeweils um drei Monate zum Quartalschluß mit gleicher Kündigung weiter.“

Die Leitung unserer Organisation hat dem Schiedspruch zugestimmt. Das gleiche haben die Unternehmer der drei Orte getan. Wir haben dem Schiedspruch nicht deshalb unsere Zustimmung gegeben, weil wir etwa mit der Lohnregelung zufrieden gewesen wären, sondern lediglich aus der Erwägung heraus, daß ja jeder Krieg einmal ein Ende finden muß. Sind doch die der Organisation treugebliebenen Mitglieder nicht weniger als 48 Wochen ausgeperrt gewesen. Die Unternehmer haben ihren bisherigen Standpunkt, nur mit ihren Betriebschaften die Lohnregelung zu treffen, aufgeben müssen, denn durch die Annahme des Schiedspruches besteht nunmehr eine Lohnregelung zwischen den Unternehmern der Orte Brieg, Striegau und Habelschwerdt und unserer Organisation, wenn auch natürlich vorläufig eine unzulängliche. Aufgabe der Organisation wird es nun eben sein müssen, dafür zu sorgen, daß aus der unzulänglichen Lohnregelung eine zufriedenstellende wird. Inwiefern das gelingt, wird natürlich auch zukünftig im hohen Grade mit abhängig sein von der Stellungnahme der in den drei Plätzen tätigen Arbeiterschaft selbst. Im übrigen wird es natürlich in Zukunft auch sehr viel darauf ankommen, welche Stellung die Reichsarbeitsverwaltung in bezug auf die Ausdehnung der Allgemeinverbindlichkeit unseres Reichstarifes auf Schlesien einnehmen wird.

Erwähnt sei noch, daß neben dem Schiedspruch eine besondere Absprache wegen der Wiedereinstellung unserer Mitglieder in Brieg unter den Beteiligten getroffen wurde.

Fachauschuß für Sachsen.

Das sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat unter dem 30. November 1926 auf Grund des § 19 des Hausarbeitsgesetzes vom 30. April 1923 für die Papier verarbeitende Industrie einen Hausarbeits-Fachauschuß für den Bezirk des Freistaates Sachsen mit dem Sitz in Leipzig errichtet.

Zum Vorsitzenden wurde Herr Regierungsrat Dr. Müller, Vorsitzender des Schlichtungsausschusses Leipzig, zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr Oberregierungs- und Gewerbetät Wohlmann in Leipzig ernannt. Zu Beisitzern wurden bestellt: Fr. Gewerbeinspektor Rothe-Leipzig, Fr. Gewerbeaufsichtsbeamtin Gallwitz-Döbeln und zu deren Stellvertretern die Herren Gewerbeinspektoren Pisch und Lienenmann-Leipzig.

Der Fachauschuß besteht bis auf weiteres aus folgenden zwei Fachgruppen: A. Kartonagen, Tüten- und Beutelfabrikation; B. Masken- und sonstige Papierwarenherstellung.

Als Vertreter der Heimarbeiterschaft wurde von unseren Mitgliedern in den Fachauschuß der Gruppe A der Kollege Häffner, Leipzig, sowie die Kolleginnen Marg. Hochtritt und Klara Rood in Dresden; für die Fachgruppe B die Kollegen Fuhrmann-Grimma, Pfüge-Chemnitz, sowie die Kolleginnen Emma Waidenburger und Anna Walle aus Grimma vom Ministerium bestellt, und zwar mit dem 1. Dezember 1926 auf die Dauer von 4 Jahren.

Es bestehen nunmehr drei Fachauschüsse für die Papierwaren- und Kartonagenindustrie, und zwar für Württemberg, für Sachsen und für den Regierungsbezirk Merseburg. Außerdem bestehen noch zwei für unser Gewerbe ebenfalls in Frage kommende Fachauschüsse, und zwar für die Spielwaren- und Karnevalsartikelindustrie des Regierungsbezirks Oberfranken mit dem Sitz in Neustadt bei Coburg und für den Freistaat Thüringen mit dem Sitz in Sonneberg.

Hoffentlich folgt nun auch bald die Errichtung eines Fachauschusses für Baden. Die Löhner Kartonagenindustrie und andere bedürfen ganz dringend eines solchen.

Weitere Unglücksfälle.

Nachdem wir erst in Nr. 48 der „Buchbinder-Zeitung“ vom vorigen Jahre über den schweren Unfall einer Kollegin an einer Revolver-Prägepresse im Betriebe der Firma G. u. Ch. in Hannover berichteten, der, wie uns von Mitarbeiterinnen berichtet wurde, auf die Antreiberei in diesem Betriebe zurückzuführen ist, müssen wir heute von zwei weiteren Unfällen im gleichen Betriebe Kenntnis geben.

Am 6. Dezember 1926 fiel eine Kollegin im Betriebe auf der Treppe und zog sich eine schwere Rippen- und Beckenquetschung zu, an der sie noch heute krank liegt.

Am 15. Dezember verletzte sich eine andere Kollegin im Betriebe beim Umlegen von Bogen an einer amerikanischen „Bobs-Maschine“ zwei Finger der linken Hand so schwer, daß ihr das erste Glied des Ringfingers amputiert werden mußte.

Wenn auch der Fall vom 6. Dezember einem unglücklichen Zufall zuschreiben sein mag, dem ist anteiend der zweite Fall wieder auf die unsinnige Arbeitshege zurückzuführen.

Wie gewissenlos oft gearbeitet wird, zeigt die Tatsache, daß gleich nach dem in Nr. 48 der „Buchbinder-Zeitung“ geschilderten Unfall an der Revolver-Prägepresse eine andere Arbeiterin an die Presse gestellt wurde, die in der gleichen Weise die infolge zu frühen Druckes lebenden Bogen während des Ganges der Maschine mit der Hand lösen mußte. Erst als der Vater der verunglückten Kollegin, der nicht noch ein junges Menschenkind unglücklich werden lassen wollte, davon erfuhr und energisch dagegen Einspruch erhob, wurde eine Änderung getroffen.

Wir müssen immer wieder unsere Kolleginnen warnen, sich durch Antreiberei bei der Arbeit zu Unvorsichtigkeiten hinreißen zu lassen. Niemand ersetzt ihnen die verstümmelten Glieder und gibt ihnen die verlorene Gesundheit wieder.

Zum Richtungskampf im Unternehmerlager.

Seitdem der rheinische Großindustrielle Dr. Silberberg seine Rede auf der Tagung des Reichsverbandes der deutschen Industrie in Dresden gehalten hat, tobt ein stiller, aber desto hartnäckigerer Kampf innerhalb der Organisationen der Unternehmer. Diese Tatsache wird wieder blühartig beleuchtet durch den angekündigten Austritt des Großindustriellen Klöckner aus dem Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller und dem Verein zur Wahrung der gemeinsamen Interessen im Rheinland und Westfalen. Wenn ein Mann wie Klöckner, der Leiter eines großen Konzerns ist, dem Zentrum angehört und sonst im öffentlichen Leben eine Rolle spielt und außerdem zu den maßgebendsten Personen der Organisation der Schwerindustrie zählt, aus eben diesen Organisationen demonstrativ austritt, dann muß dies eine besondere Bewandnis haben. Und in der Tat sind die Differenzen Klöckners mit seinen Kollegen als ein Symptom des Richtungskampfes innerhalb der industriellen Organisationen zu werten.

Klöckner hatte auf der Generalversammlung einer Gesellschaft seines Konzerns ausgeführt, daß die Konjunktur in der Schwerindustrie günstig sei und noch auf längere Zeit günstig bleiben werde. Daraufhin hatten seine Gegner es für notwendig erachtet, dieser Konjunkturprognose Klöckners öffentlich entgegenzutreten. Klöckner war nun weitergegangen und hatte, anknüpfend an die Lage der Schwerindustrie, einem gewissen Entgegenkommen gegenüber den sozialpolitischen Forderungen der Arbeiterschaft das Wort geredet. Ueberdies soll sich Klöckner energisch dagegen gewandt haben, gemäß den Forderungen der Schwerindustrie die künftige Regierung als eine reine Bürgerblockregierung zu errichten. Das waren alles Dinge, die den Widerspruch der Scharfmacher

im Lager der Schwerindustrie herausforderten und die dazu führten, daß Klöckner den oben genannten Organisationen Balet sagte.

Dieses Vorkommnis ist ein Beweis, daß ein Teil der Unternehmer mit allen Mitteln bestrebt ist, den sozialreaktionären Kurs aufrecht zu erhalten und noch zu erweitern. Männer wie Klöckner und Silberberg, die große Auseinandersetzungen mit der Arbeiterschaft vermeiden möchten, werden kalzuzustellen versucht und öffentlich bekämpft.

Zwei Richtungen ringen im Unternehmerlager miteinander: Dort die alten reaktionären Scharfmacher, die den Segen einer günstigeren Konjunktur und der Rationalisierung für sich allein ausnützen möchten, die den Werksgemeinschaften das Wort reden und den alten Zwiespalt zwischen Kapital und Arbeit als etwas Natürliches erachten. Hier die gemäßigte Richtung, die die Gewerkschaften als gleichberechtigte Vertreter anerkennt, zu Verhandlung und evtl. auch zu Zugeständnissen bereit ist und eine mittlere Linie in Politik und Wirtschaft für notwendig ansieht. Für die Arbeiterschaft ist es wichtig, die Grundursachen dieses Richtungskampfes zu erkennen und sich demgemäß einzustellen. Denn ganz gleich, welche Richtung die Oberhand behalten sollte: Die Unternehmer sind nur dann zu Zugeständnissen bereit und erkennen die Gewerkschaften als eine maßgebende Macht an, wenn bei der Arbeiterschaft der ernste Wille vorhanden ist, diese ihre Gewerkschaften zu einer Macht werden zu lassen. Der Kampf im Unternehmerlager um die Oberherrschaft ist ein Beweis, daß die moderne Zeit mit ihren Umwälzungsbefrebungen auch bei den alten konservativen Verbänden der Unternehmer nicht Halt macht. Für die Arbeiter und Angestellten ist Bereitsein alles.

in der Zeitung veröffentlichten Vorträgen die noch dazugehörigen Lokalbeiträge wegläßt. Dadurch wird die Sache allerdings bei oberflächlichem Lesen etwas schmählicher, und manches Mitglied sagt sich, die Neuregelung ist ja gar nicht so schlimm, soviel bezahlen wir doch jetzt schon.

Nach dieser Vorlage des Verbandsvorstandes wären das in der niederen Ortsklasse beinahe drei Stundenlöhne als Verbandsbeitrag. Da braucht man sich nicht zu wundern, wenn dann die Mitglieder, die den Beitrag nicht mehr aufbringen können und doch Mitglied bleiben wollen, in eine niedere Beitragsklasse abwandern. Das ist doch nicht zum Nutzen des Verbandes und stärkt auch nicht die Kassenverhältnisse, ganz davon zu schweigen, daß dann die Unterfützungen nicht gezahlt werden können, die versprochen werden.

Wenn man diese Norm der Beiträge einführen will, um die Solidarität praktisch durchzuführen, dann müssen alle Mitglieder drei Stundenlöhne abführen bei gleichen Unterfützungsansprüchen. Dann kämen wir der Solidarität schon ein großes Stück näher. Nicht immer von Solidarität reden, die nichts kostet. Ob das durchzuführen geht, wage ich nicht zu behaupten. In der jetzigen Wirtschaftskrise können wir solche Beitragserhöhungen nicht durchführen, wo tausende Mitglieder nicht voll arbeiten, wo auch ein Teil darunter ist, die den Verbandsbeitrag voll bezahlen bei weniger Lohn, der von keiner Seite ersetzt wird.

So schwer es ist, man muß auch die Wahrheit den Mitgliedern sagen. Die Verbände können die arbeitslosen Mitglieder nicht dauernd unterstützen. Wir können nur mildernd eingreifen für die ersten Wochen, einmal muß die Zeit ablaufen, wo ein Mitglied auf Grund seiner geleisteten Beiträge mit seinen Unterfützungen fertig wird.

Von den Arbeitslosen können bei der Betriebsumstellung ohne Zweifel nicht alle wieder eingestellt werden und müssen umlernen. Hier verlieren wir eine große Anzahl. Diese verlieren wir auch dann, wenn wir die Unterfützungen diese Monate auszahlen könnten. Ob diese dann Mitglied einer anderen Organisation beim Berufswechsel werden, ist noch dahingestellt. Wenn die Unterfützungsdauer verlängert werden soll, um den Mitgliedern recht lange einen Zuschuß zu den staatlichen Unterfützungen zu gewähren, dann müssen die Tagesätze herabgesetzt werden. Wer das nicht glaubt, soll an der Hand unserer Abrechnung in der „Buchbinder-Zeitung“ sich das nachrechnen.

Solche tief einschneidenden Fragen und Statutenänderungen kann kein Verbandsvorstand und Beirat in einer Sitzung erledigen, wo das Kräfteverhältnis doch nicht demokratisch verteilt ist. Hier hat nur der Verbandstag zu entscheiden und daran müssen wir festhalten. Es kann nicht angehen, daß das Statut in der dreijährigen Ruhezeit nochmals geändert wird. Da müssen die Mitglieder schon dafür Sorge tragen, in allen Zahlstellen dazu Stellung zu nehmen, daß solche Änderungen eben nur dem Verbandstag zustehen. Der Verbandsvorstand kann wohl eine Extrasteuer ausprechen, wenn die Kasse gefährdet ist, nicht aber erst eine Erhöhung der Beiträge einführen, gleichzeitig die Unterfützungseinrichtungen verbessern und wenn dann das Geld nicht ausreicht, wieder die Beiträge erhöhen und die Unterfützungen nochmals verbessern. So kann es beim besten Willen nicht gemacht werden und hierzu kann kein Beiratsmitglied seine Stimme geben.

Genau so ist die Frage der Freimarken und Pflichtmarken zu regeln. Um den Mitgliedern zum Schluß noch zu sagen, was das Fremdwort „Solidarität“ heißt, lasse ich Emanuel Wurm sprechen: „Gemeinsame Verpflichtungen, Gesamthaltung, völlige Uebereinstimmung, Einheit der Interessen.“ — r.

Zur Beitragserhöhung.

In Nr. 3 der „Buchbinder-Zeitung“ gibt der Verbandsvorstand eine neue Vorlage bekannt, wie die Beiträge und die Arbeitslosenunterstützung in der kommenden Zeit zu regeln sind. Hier wäre erst einmal festzustellen, ob Verbandsvorstand und Beirat berechtigt sind, Beschlüsse zu fassen, die nur dem Verbandstag zustehen. Nach unserem letzten Verbandstag wurde bei der Erhöhung der Beiträge die Begründung gegeben, daß die Unterfützungseinrichtung in großzügiger Weise geregelt sei und die Mitglieder wohl damit einverstanden und zufriedengegestellt sein könnten. Unsere Organisation konnte sich damit auch anderen Verbänden an die Seite stellen.

Nach § 39 des Statuts kann der Beirat zusammenberufen werden bei besonders wichtigen, das Verbandsleben berührenden Fragen. Daß der Verbandsvorstand und der Beirat das Statut ändern können, steht nicht im Statut. Besonders wichtige Fragen können diese aufreten, das stimmt. Lohn und Tarifangelegenheiten, Maßnahmen gegnerischer Organisationen, Einwirkung, evtl. Vorbereitung für Anträge für die Sozialversicherung der Arbeiter usw.

Nun zu dem Artikel selbst. Der Verbandsvorstand hat schon einmal einen kleinen Extrabeitrag ab 44. Woche erhoben, der in Anbetracht der guten Sache ertragen werden konnte trotz großen Mißmutts bei einem sehr großen Teil der Mitglieder. Wurden doch dadurch die Unterfützungssätze bei Arbeitslosigkeit um ein Drittel der Tage verlängert. Diese Vergrößerung der Unterfützung kann nur solange aufrechterhalten werden, solange dieser Extrabeitrag mit einem gewissen Zuschuß aus der Verbandskasse dazu ausreicht. Kann das die Verbandskasse nicht tragen, dann muß das Statut, wie es auf dem letzten Verbandstag beschlossen worden ist, zu seinem Recht

kommen. Wir sind jetzt in keiner Inflationszeit, wo der Verbandsvorstand und der Beirat Beiträge und Unterfützungen dem Geldwert entsprechend regeln müßten. Keine Organisation kann die wirtschaftlichen Schäden, die die Arbeiter betreffen, tragen, hier muß der Staat eingreifen und so, daß keine Staatsbürger nicht zugrunde gehen. Die Arbeiterorganisationen haben insgesamt dafür energisch einzutreten. Diese Miesenarbeitslosigkeit, die ohne Zweifel zum großen Teil „unsere Wirtschaftsführer“ mitverschuldet haben durch die falsche Rationalisierung — wobei nur die Arbeiter die Kosten zu tragen haben, ohne daß die Wirtschafts- und Gebrauchsartikel billiger werden —, können doch die Arbeiterorganisationen nicht weitmachen und die Kosten auf ihre Kasse nehmen.

Weiter ist nicht im Statut, aber in den Ausführungsbestimmungen auf Seite 31 festgelegt, in welcher Beitragsklasse die Mitglieder zu steuern haben. In der 5. Beitragsklasse sollen alle Männer, die den für ihren Ort geltenden tariflichen Lohn für Gehilfen beziehen, steuern. Ein Kartonnagensacharbeiter in der 6. Lohnklasse müßte demnach bei einem Stundenlohn von 62½ Pf. nach der Vorlage des Verbandsvorstandes 1,50 Mf. Beitrag ohne Lokalzuschlag zahlen. Ein Lokalzuschlag von 20 Pf. ist nicht zu hoch, um alle Bedürfnisse einer Zahlstelle zu decken und allen Anforderungen gerecht zu werden, die eben auch an eine Zahlstelle gestellt werden. Dazu soll und muß eine jede Zahlstelle ohne Zweifel einen Lokalfonds haben, um einen Ausgleichsstock zu haben für Ausgaben, die nicht von der Hauptkasse gedeckt werden, die aber im Interesse der Mitglieder einer Zahlstelle gemacht werden müssen. Bei plötzlich eintretenden Lohnbewegungen oder aber auch bei Kultur- ausgaben kann eine Zahlstellenverwaltung nicht tatenlos zusehen, wenn ihr die Hände gebunden sind, weil eben kein Lokaloermögen da ist. Nun berührt es eigentümlich, daß der Verbandsvorstand bei solchen

Der satte Reichtum hat's ausgedacht,
daß die Armut niemandem Schande macht.
Die Schlemmer lehren am vollen Tisch,
wie Salz und Brot hält die Wangen frisch.
Die Tauben girren vom Dachstrand:
„Nehmt lieber den Sperling in die Hand“ ...
Und die Dummen faßten den Mehrheitsbeschluß,
daß stets der Klügere nachgeben muß.

Oskar Baumgarten.

Das Reichsbodenreformgesetz.

Von Victor Roach.

Der Deutsche Reichstag hat am 5. Mai 1926 mit 243 gegen 136 Stimmen bei 29 Enthaltungen den Antrag des Ausschusses für Wohnungswesen angenommen, die Reichsregierung zu ersuchen, alsbald ein Wohnheimstättengesetz im Sinne des Entwurfs des ständigen Beirats für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium vorzulegen. Mit diesem Abstimmungsergebnis ist die ungewöhnliche Bedeutung des Gesetzentwurfes für das gesamte Volk deutlich gekennzeichnet. Der wesentliche Zweck des Gesetzes ist, der preistreibenden privaten Boden speculation entgegenzuwirken, den Bodenpreis so weit zu senken, daß Flachbau und Errichtung von Einfamilienhäusern als Familienheimstätten darauf wirtschaftlich möglich wird.

Die soziale Auswirkung des Gesetzes im Bereich der Volkswirtschaft wird sofort klar, wenn bedacht wird, wie maßgeblich der Bodenpreis für die Preisgestaltung nicht nur auf dem Häuser- und Wohnungsmarkt, sondern vielleicht überhaupt für den gesamten Warenverkehr ist. Wie es ohne billigen Boden keine billige Wohnung geben kann, so verteuert der hohe Bodenpreis auch Arbeitserträge aller Art durch die Belastung des Herstellungsprozesses durch hohe Miet- und Pachtpreise, ferner, durch die hohe Grundrente. Sozialpolitisch von höchster Bedeutung ist der durch die private Boden speculation hochgetriebene Bodenpreis schon dadurch, daß eben er Ursache für das Entstehen der Mietaferne ist. Natürlich reicht der Flachbau auf teurem Boden nicht aus, ein im Boden investiertes Kapital zu verzinsen und die Profitansprüche der Eigentümer zu befriedigen; dazu muß die Grundfläche nicht nur einmal Miet- und Pachtpreise erbringen, sondern sie muß im Etagenbau vervielfacht werden. Jede Etage über der Grundfläche multipliziert die Grundrente. Zu diesem Zweck sicherten sich die Haus- und Grundbesitzer im vorwettbewerblichen plutokratischen Klassenwahlrecht für die Gemeinden das Haus- und Grundbesitzerprivileg, das ihnen einen entscheidenden Einfluß auf den Bebauungsplan und die Bauordnungen in den Gemeinden gewährte. So entstand die Mietaferne, die große Sterbekasse, das Wohnungssystem, dessen verheerende Wirkungen auf Gesundheit, Sittlichkeit, auf die Geburtenziffer und die Sterblichkeitsziffer bekannt sind. Gegen die wucherische Boden speculation also richtet sich das Bodenreformgesetz. Darin liegt seine außerordentliche volkswirtschaftliche, sozialpolitische und bevölkerungspolitische Bedeutung.

Der Reichsbodenreform-Gesetzentwurf ergibt sich ganz folgerichtig aus den im Artikel 155 feierlich verkündeten Grundrechten und Grundpflichten des deutschen Volkes am Grund und Boden. Eigentlich hätte dieser Gesetzentwurf sich in unmittelbarer Folge an den Artikel 155 anschließen müssen. Er hätte logischerweise dem Reichsheimstättengesetz vorausgehen müssen. Denn er erfüllt erst wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des Reichsheimstättengesetzes. Das Fehlen des Reichsbodenreformgesetzes ist eine starke Hemmung für die Durchführung des Reichsheimstättengesetzes, die hauptsächlich daraus entsteht, daß die Entscheidungsfähigkeit bei Abgrenzung von Reichsheimstättengebieten erst im Bodenreformgesetz gelöst werden soll.

Der Bodenreform-Gesetzentwurf hat eine Vorgeschichte: Der im Frühjahr 1920 von dem damaligen Reichsarbeitsminister Schilde gegründete ständige Beirat für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium brachte als eine der ersten Arbeiten den Entwurf zu einem Gesetz „über den erleichterten Erwerb und besseren Gebrauch des deutschen Bau- und Wirtschaftslandes (Bodenreformgesetz)“ heraus. Dieser Entwurf wurde noch 1920 der Reichsregierung vorgelegt. 700 000 Deutsche setzten damals ihre Unterschrift unter das Dokument, in dem von der Reichsregierung die sofortige Einbringung des Gesetzes beim Reichstag gefordert wurde. Dennoch bequembte sich die Reichsregierung erst im Frühjahr 1926 dazu, den Entwurf von 1920 auszulegen und den Ständigen Beirat mit seiner Revision zu beauftragen. Die Reichsregierung ließ sich hierzu erst drängen durch den am 1. Oktober 1925 im Preussischen Landtag

angenommenen sozialdemokratischen Antrag, von der Reichsregierung die Vorlage des Bodenreform-Gesetzentwurfes beim Reichstag zu verlangen und durch den eingangs erwähnten Antrag des Wohnungsausschusses beim Reichstag, der am 5. Mai vorigen Jahres mit großer Mehrheit angenommen worden ist.

Der revidierte Entwurf des Ständigen Beirats ist dem Reichsarbeitsminister bereits unterm 22. März 1926 zugestellt worden. Die Reichsregierung hat also inzwischen abermals beinahe 9 Monate vergehen lassen, ohne die Angelegenheit vorwärts zu bringen. Inzwischen sind die antibodenreformistischen privatkapitalistischen Kreise nicht untätig geblieben, sondern sie haben durch starke Agitation in der Öffentlichkeit und hinter den Kulissen die Widerstände gegen das Gesetz zu verstärken oder solche neu hervorzuheben sich bemüht. Nicht zuletzt versucht man, die Handels- und Gewerbetreibenden vor den Wagen des unbeschränkten privaten Ausbeutungsrechts am Grund und Boden zu spannen. Die Loslösung der Gewerbetreibenden aus der Wohnungszwangswirtschaft und deren Freigabe für Mietsteigerungen dürfte vielleicht einen Teil dieser Kreise darüber belehren, daß sie eigentlich die geborenen Anhänger der Bodenreform sein müßten.

Nur ganz knapp sei auf die wesentlichsten Bestimmungen des revidierten Gesetzentwurfes hingewiesen:

Nach § 1 des Entwurfs sind die Städte verpflichtet, insoweit Bodenvorratswirtschaft zu treiben, wie die Landbeschafter für Wohnheimstätten, Nutzgärten, sonstige Siedlungszwecke und öffentliche Anlagen es erfordert. Das gleiche gilt für Stadteingemeinden von mehr als 5000 Einwohnern. Für kleinere erhalten diese Aufgabe die Gemeindeverbände (Stadt- und Landkreise, Kreise und Oberämter u. a.). Wenn eine Gemeinde (Gemeindeverband) dieser Verpflichtung nicht genügt, soll die Aufsichtsbehörde eine geeignete Stelle dazu ermächtigen, die erforderlichen Maßnahmen für die Gemeinde zu treffen, und eine besondere Rechtsbehörde soll zusammen mit den ständigen Landesbehörden die Durchführung dieses Gesetzes überwachen. Die Gemeinden sollen demnach nicht unter allen Umständen Bodenvorratswirtschaft betreiben, sondern nur, wenn und inwieweit Bedarf dafür vorhanden ist. Ausdrücklich sagt der § 5, daß maßgeblich dafür sei die Unbefriedigt bleibende Nachfrage nach Land für Heimstätten und Nutzgärten und auch die Höhe der Bodenpreise und Pachtforderungen. Spekulation mit den kraft dieses Gesetzes erworbenen Grundstücken verbietet § 4 des Entwurfs, indem er die Abgabe solcher Grundstücke an Dritte nur zu Bedingungen zuläßt, die spekultativen Mißbrauch ausschließen. Gleichzeitig aber sichert dieser Paragraph den, dem die Gemeinde ein solches Grundstück überläßt, gegen willkürliche Entziehung desselben.

Der Bedarf spielt selbstverständlich auch eine wichtige Rolle bei der in den §§ 6 bis 11 des Entwurfs behandelten Planfeststellung: In diesem Abschnitt berührt sich der Bodenreform-Gesetzentwurf sehr nahe mit dem preussischen Städtebau-Gesetzentwurf. § 6 besagt, daß für das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden nach näherer Vorchrift der Landesgesetzgebung Nutzungspläne (Wirtschaftspläne, Flächenaufteilungspläne u. a.) festzustellen sind, durch welche bestimmte Bohn-, Gewerbe-, Industrie-, Kleingarten- und Erholungsgebiete (Parks u. dgl. m.) rechtsverbindlich abgegrenzt werden.

Zu diesem Zweck ist auch ein Verfahren zur Umlegung (zum Austausch) vom Grundstück vorgesehen, um in überwiegend unbebauten Gebieten Baugelände zu erschließen, Grundstücke zweckmäßig, z. B. für den öffentlichen Verkehr oder die Erholung zu gestalten und in überwiegend bebauten Gebieten das Bedürfnis nach Klein- und Mittelwohnungen zu befriedigen, die Wohnungsverhältnisse gesundheitslich zu verbessern, Wohn- und Industrieberufungen von einander zu trennen, zur Befriedigung dringender Verkehrsbedürfnisse neue Straßen zu schaffen u. dergl. mehr.

Der Wert des dem Eigentümer eines Grundstückes zugewiesenen Tauschgrundstückes soll zugänglich

der weiteren ihm gewährten Leistungen nicht höher sein als der Wert des vom Eigentümer in das Tauschgeschäft eingebrachten Grundstückes, wie er sich aus der letzten Einschätzung nach dem Reichsbewertungsgesetz ergibt.

Es ist schon angedeutet, daß der Reichsbodenreform-Gesetzentwurf in engem Zusammenhange mit dem preussischen Städtebau-Gesetzentwurf steht. Deswegen wäre es vielleicht angebracht, mit der Entscheidung über den letzteren Gesetzentwurf im Preussischen Landtag zu warten, bis der Reichstag in Sachen Bodenreform-Gesetzentwurf gesprochen hat. In beiden Fällen aber handelt es sich um einen Kampf der Millionen Menschen gegen die Weltmillionen des spekulativen Bodentapitals, und es kann für die Masse aller derer, die nicht in der Lage sind, vom Kapitalzins zu leben, sondern die auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind, nicht zweifelhaft sein, wo sie in diesem Kampf zu stehen haben.

Der neue Großhandelsindex.

Ende vorigen Jahres brachte das Statistische Reichsamt die überraschende Mitteilung, daß die Unterlagen für den Großhandelsindex eine ganz erhebliche Erweiterung und Umgestaltung erfahren haben und der auf der neuen Grundlage errichtete Index zu gleicher Zeit bis zum Januar 1924 zurückgerechnet worden sei. Die Erweiterung erschien schon längst fällig und notwendig. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, daß das Statistische Reichsamt dem Großhandelsindex bisher nur die Preisbewegung von 38 Waren zugrunde gelegt hat, während die „Industrie- und Handelszeitung“ 44 Waren, die Frankfurter „Wirtschaftstour“ 100, das „Berliner Tageblatt“ sogar 109 Waren zugrunde legte. Seht hier allerdings alle drei weit übertrumpft, denn dem neuen Großhandelsindex liegen nunmehr die Preise von 400 Waren in 800 Preisnotierungen zugrunde. Auch die einzelne Gruppeneinteilung ist erheblich erweitert worden, wobei für uns von besonderem Interesse ist, daß eine besondere Untergruppe für „Papierstoffe und Papier“ aufgenommen wurde, die sieben verschiedene Waren in 11 Preisnotierungen enthält. In Rücksicht auf diese Erweiterung des amtlichen Index hat das „Berliner Tageblatt“ im Dezember die Errichtung eines eigenen Großhandelsindex eingestellt.

Wer die verschiedenen Großhandelsindexziffern aufmerkamer verfolgt hat, der mußte längst, daß der amtliche Großhandelsindex ebensovienig wie der Reichsindex der Lebenshaltungskosten als zuverlässiger Gradmesser für die Preisbewegung in Frage kam. Es konnte daher auch nicht überraschen, daß der neue Großhandelsindex eine ganz erhebliche Steigerung aufwies. Die Entwicklung des alten und neuen amtlichen Großhandelsindex und des „Berliner Tageblattes“ zeigte im letzten Jahre folgendes Bild. Es betrug der Großhandelsindex:

	Nach dem Statistischen Reichsamt	Nach dem „Berliner Tageblatt“
	Alte Berechnung	Neue Berechnung
Januar . . .	120,0	135,8
Februar . . .	118,4	134,3
März . . .	118,3	133,1
April . . .	122,7	132,7
Mai . . .	123,2	132,3
Juni . . .	126,9	131,9
Juli . . .	127,4	131,1
August . . .	127,0	134,0
September . . .	126,8	134,9
Oktober . . .	130,2	136,2
November . . .	131,6	137,1
Dezember . . .	130,9	137,5

Es ergibt sich also aus dieser Zusammenstellung, daß der neue Index gegenüber dem alten in den letzten beiden Monaten des Jahres um mehr als sechs Punkte höher war und in den einzelnen Monaten, wie im Februar und März, sogar um 15 bis 16 Punkte differierte. Angesichts dieser Tatsache muß es aus höchste Befremden, daß das Statistische Reichsamt nicht längst diesen Irrtum erkannt hat, und wenn es ihn erkannte, daß es dann noch weiter die Öffentlichkeit mit falschen Ziffern irreführte.

Für unsere Betriebsräte

Sei stark!

Sei stark, und bist du's nicht, durch Uebung wirft du's,

die Leib und Seele kräftigt und stählt,
Ein leicht Gewicht hebst du am ersten Tage,
am zweiten nimm ein schwereres — du trägst es.

Und fort und fort harrest in Geduld du aus,
so wirst du allgemach derart erstarbt sein,
das Schwerste zu bewältigen ohne Mühe.

Vermag's der Leib, so kann es auch die Seele:
versuch es einen Tag und dann am zweiten:
ausdauernd stärkt sich deines Willens Richtung
und auf gebahntem Pfade gehst du gern.

Gewohnheit ist es, die von Anbeginn
zu Gutem führt oder zum Verderben.
Franz v. Pocci.

Das Betriebsräteproblem.

L. P. Das soeben erschienene sechste Heft der „Sozialwissenschaftlichen Forschungen“, die von der Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft herausgegeben werden, befaßt sich mit dem Betriebsräteproblem. Durch diese Neuerscheinung hat die Betriebsräteliteratur eine wertvolle Erweiterung erfahren. Wohl gibt es schon eine zahlreiche arbeitsrechtliche Literatur über das Betriebsrätegesetz, aber was bisher fehlte, war ein Werk, das in erschöpfender Weise eine Untersuchung der viel umstrittenen Materie des Betriebsrätewesens gab. Dr. Kurt Brigl-Matthias macht in seinem „Betriebsräteproblem“ zum erstenmal den Versuch, das Betriebsräteproblem in seiner Gesamtheit soziologisch zu erfassen. Nicht mit oberflächlichen Redensarten, mit wissenschaftlicher Exaktheit wird an die Probleme herangegangen. Mit lobenswerter Offenheit werden die Mängel des Betriebsrätegesetzes dargelegt, aber auch die Schwächen, die der von den Betriebsräten getriebenen Politik anhaften, werden nicht verschwiegen. Das Werk ist daher den Betriebsräten zum intensiven Studium empfohlen.

Der größte Teil des Wertes beschäftigt sich mit der Untersuchung, welchen Einfluß das Betriebsrätewesen auf die private industrielle Unternehmung hat. Diese Untersuchung ist daher zugleich eine Untersuchung über die praktische Wirksamkeit des Betriebsrätegesetzes. Dr. K. Brigl-Matthias gliedert diese Untersuchung in drei Abschnitte. So untersucht er die soziologischen Beziehungen zwischen Betriebsrat und Unternehmer, die soziologischen Beziehungen zwischen Betriebsrat und Belegschaft und schließlich die Demokratisierung der Betriebsverfassung.

In bezug auf die soziologischen Beziehungen zwischen Betriebsrat und Unternehmer

kommt der Verfasser zu folgendem Ergebnis:
Die Beziehungen zwischen Betriebsrat und Unternehmer tragen in ihrer allgemeinen Gestalt den selben Charakter wie der große Komplex der kapitalistisch-proletarischen Be-

ziehungen. Den Charakter dieses Beziehungscomplexes hat auch das Betriebsrätegesetz grundsätzlich nicht zu ändern vermocht. Die Beziehungen zwischen Betriebsrat und Unternehmer entsprechen, ungeachtet gradueller Abschwächungen, also grundsätzlich dem Verhältnis zweier interessenpolitisch gegenüber orientierter Klassen. Alle Formen des Kampfes um die soziale und ökonomische Macht treten auch in den Beziehungen zwischen Betriebsrat und Unternehmer in Erscheinung. Die Betriebsräte streben ebenso aus weltanschaulichen, wie aus unmittelbar praktischen Motiven nach einem möglichst großen Maß von Selbstverwaltung und nach einem möglichst weitgehenden Einfluß auf den Produktionsprozeß. Die Werksleitungen setzen diesem Streben ebenfalls teils aus prinzipiellen, teils aus praktischen Erwägungen Widerstand entgegen und suchen demgegenüber ihren Einfluß aufrechtzuerhalten und planmäßig zu erweitern. Sie bedienen sich dabei einer Politik, die sowohl auf Assimilierung, als auch auf Paralyse des Betriebsrats gerichtete Maßnahmen umfaßt, und die sich der Politik des Betriebsrats elastisch anpaßt, teils beide Arten von Maßnahmen nebeneinander, teils die paralytisch orientierten vorherrschend verwendet. Bis jetzt sind die Werksleitungen überwiegend in der Lage gewesen, ihren Standpunkt zu behaupten und, abgesehen von der hemmenden Wirkung vergrößerter Kosten und zahlreicher Reibungen, hält sich der Einfluß des Betriebsrats durchschnittlich in denjenigen Grenzen, die die Bewegungsfreiheit der Werksleitungen nicht ernstlich gefährden. . .

Ueber die Beziehungen zwischen Betriebsrat und Belegschaft

kommt Dr. K. Brigl-Matthias zu folgender Feststellung:

Der Betriebsrat befindet sich zum großen Teil in ausgesprochener Abhängigkeit von der Belegschaft und handelt wesentlich als ausführendes Organ des Belegschaftswillens. Trotzdem weist sein Verhältnis zur Belegschaft zahlreiche Reibungsflächen und dementsprechend zahlreiche Reibungen und Divergenzen auf. Die Wirkungen dieser vielfach unbefriedigenden Beziehungsgestaltung äußern sich in einer erschwerten Amtsführung und in verstärkten Unzufriedenheiten des Betriebsrats. Darüber hinaus treten diese Wirkungen in einer verringerten Erfolgsmöglichkeit des Betriebsrätewesens in Erscheinung. Auf der einen Seite werden die erreichten Erfolge im Belegschaftsbewußtsein subjektiv geschmälert und die sozialpsychische Wirkung des Betriebsrätewesens dadurch beeinträchtigt. Auf der anderen Seite bietet sich sowohl für die Werksleitung die Möglichkeit, die zwischen Betriebsrat und Belegschaft vorhandenen Differenzen in ihre Politik einzuschalten, also ist auch der Betriebsrat gehindert, seine Politik lediglich an Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu orientieren und dadurch nicht in der Lage, den größtmöglichen Nuzerfolg herbeizuführen. . .

Ueber die Demokratisierung der Betriebsverfassung.

die sowohl den Werkbetrieb wie den Wirtschaftsbetrieb umfaßt, macht Dr. K. Brigl-Matthias folgende Feststellung:

Für die Werksleitung bedeutet die Demokratisierung des Werksbetriebes zwar eine gewisse Beschränkung ihrer Funktionen, trotz dieser Beschränkung ist die Werksleitung jedoch nach wie vor in der Lage, die grundsätzliche Organisation des Betriebes nach ihrem Willen zu gestalten. Von der Einschränkung durch die Mitbestimmung des Betriebsrats werden in erster Linie die arbeitspolitischen, und zwar sekundär die technisch-organisatorischen Funktionen der Werksleitung betroffen. Auch bei den arbeitspolitischen Funktionen ist die Einschränkung der Werksleitung jedoch selten eine absolute in dem Sinne, daß die Werksleitung bestimmte Dispositionen gegen einen Widerstand des Betriebsrats effektiv nicht treffen kann. Die Einschränkung ist vielmehr auch hier durchschnittlich nur relativ, sie stellt sich für die Werksleitung als Erschwerung und Hemmung ihrer Funktionen dar. Diese Erschwerung und Hemmung äußert sich auf dem Gebiet der betrieblichen Legislative darin, daß es der Werksleitung häufig nur nach langwierigen Verhandlungen mit dem Betriebsrat und vor den Schlichtungsinstanzen gelingt, die für notwendig gehaltenen Dispositionen in der Arbeitsordnung oder sonstigen Arbeitsnormen festzulegen. Besonders fühlbar macht sich die erschwerte Dispositionsmöglichkeit der Werksleitung bei der Entlassung von Arbeitskräften geltend. Die Disposition über die zu beschäftigenden Arbeitskräfte gehört zu den wichtigsten Funktionen der Werksleitung, gerade dieser Disposition erwachen aber aus dem Betrecht des Betriebsrats bei Entlassungen sehr starke Hemmungen. Auf dem Gebiet der betrieblichen Exekutive kommt die Hemmung ihrer Funktionen für die Werksleitung darin zum Ausdruck, daß sie einerseits die getroffenen Dispositionen gegen den Widerstand des Betriebsrats häufig nur in veränderter oder abgemäßigter Form zur Durchführung bringen kann, und daß andererseits die Zuverlässigkeit und Dienstreue ihrer Beamten unter dem Betriebsrätewesen nicht selten erheblich leidet. Eine Unterstützung ihrer Funktionen ist der Werksleitung aus der Demokratisierung des Werkbetriebes bis jetzt nur in geringem Umfang erwachsen.

Der Rationalisierung des Produktionsprozesses widmet der Betriebsrat nur selten eine systematische Mitarbeit, ebenso selten wird er zu einer solchen Mitarbeit freiwillig von der Werksleitung herangezogen. Soweit die Demokratisierung des Werkbetriebes für die Werksleitung günstige Wirkungen im Gefolge gehabt hat, liegen diese Wirkungen vornehmlich in der Tatsache begründet, daß der Werksleitung statt einer amorphen und unverantwortlichen Belegschaftsmasse nunmehr in Gestalt des Betriebsrats ein verantwortliches und verhandlungsfähiges Organ der Belegschaft gegenübersteht. Für die Belegschaft bedeutet die Demokratisierung des Werkbetriebes keine Mitbildung des leitenden Betriebswillens. Der Betriebsrat selbst ist an der Willensbildung der Betriebsleitung nur in geringem Maße beteiligt. Selbst bei den Funktionen, die ausdrücklich an eine gemeinsame Willensbildung von Betriebsrat und Werksleitung gebunden sind, ist der Willenseinfluß des Betriebsrats durch das Eingreifen einer zwin- gend entscheidenden Schlichtungsinstanz stark abgeschwächt.

* Das Betriebsräteproblem, von Dr. Kurt Brigl-Matthias, 250 Seiten, Verlag von Walter de Gruyter u. Co., Berlin und Leipzig, Preis 9 Mk.

Noch weniger als in diese Funktionen hat der Betriebsrat in die übrigen Funktionen der Betriebsleitung positiv gestaltend eingreifen können. Für die Belegschaft äußert sich die Bedeutung der Betriebsdemokratie daher nicht so sehr in einem positiven Einfluß auf die Betriebsgestaltung, in einer veränderten Stellung zu ihrer Arbeit, als vielmehr in der erweiterten Möglichkeit, ihre Interessen unmittelbar zu vertreten. Aus der Tätigkeit des Betriebsrats als Interessenvertretung erwächst der Belegschaft ein wirksamer Schutz gegen Maßregelungen und Entlassungen, gegen eine willkürliche Festsetzung der Arbeitsordnung und gegen eine scharfe Behandlung durch die Betriebsbeamten. Darüber hinaus vermag der Betriebsrat durch machtpolitischen Druck auf die Betriebsleitung, durch die Langwierigkeit seiner Verhandlungen und durch das Hineinziehen der Schlichtungsinstanzen im Einzelfall besondere Vergünstigungen für die Belegschaft durchzudrücken. Die Demokratisierung des Betriebes bedeutet für die Belegschaft also zweifellos eine gewisse Stärkung ihrer machtpolitischen Stellung und eine relative Verbesserung ihrer materiellen Lage. Diese Wirkungen der Betriebsdemokratie sind jedoch notwendig nicht ausreichend, um die sozial-psychischen Bedürfnisse der Arbeiterschaft zu befriedigen. Die tiefergehende Unzufriedenheit der Arbeiterschaft mit den bisherigen Erfolgen des Betriebsrätewesens legt deutlich Zeugnis für die diesbezüglich mangelnde Wirksamkeit des Betriebsrätewesens ab.

Der Demokratisierung des Wirtschaftsbetriebes, die in der Hauptsache auf der Bilanzsicht des Betriebsrats und auf der Mitgliedschaft des Betriebsrats im Aufsichtsrat fußt, stehen nachhaltige Hemmungen entgegen. Diese Hemmungen liegen in den natürlichen Schwierigkeiten der Aufgabe, in dem Widerstande der Unternehmungen, in den unzureichenden Fähigkeiten des Betriebsrats, in dem mangelnden Kontakt zwischen Betriebsrat und Belegschaft und in der vielfach einseitigen Wirtschaftseinstellung der Arbeiterschaft begründet. Es sind im wesentlichen dieselben Hemmungen, denen auch die Demokratisierung des Wertbetriebes unterworfen ist. Den erhöhten Schwierigkeiten der Aufgabe und dem gesteigerten Widerstande der Unternehmungen entsprechend, machen sich diese Hemmungen hier jedoch in verstärktem Maße bemerkbar. Die Demokratisierung des Wirtschaftsbetriebes hat infolge dieser Hemmungen bis jetzt kaum positive Wirkungen gezeigt und die an sie geknüpften Erwartungen sind zum großen Teil unerfüllt geblieben.

Bei dem

Gesamtergebnis seiner Forschungen

kommt der Verfasser zu folgenden Feststellungen:

Das Betriebsrätewesen hat sich bisher nicht als geeignet erwiesen, in den Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit eine grundsätzliche Wandlung herbeizuführen. Das Betriebsrätewesen hat nicht vermocht, die Herrschaftsstruktur des Betriebes demokratisch umzubilden und in der Arbeiterschaft das Gefühl zu erwecken, daß sie einen tatsächlichen Einfluß auf die Gestaltung ihres Arbeitsverhältnisses und auf die Leitung des Betriebes besitze. Die überwiegende Mehrzahl der Arbeiterschaft empfindet ihr Arbeitsverhältnis vielmehr nach wie vor als drückendes Abhängigkeitsverhältnis und strebt nach Befreiung aus dieser Abhängigkeit. Wenn das Betriebsräte-

wesen es bisher nicht vermocht hat, das industrielle Arbeitsverhältnis auf eine neue Grundlage zu stellen und wenn das Betriebsrätewesen auch für die Zukunft nicht als der geeignete Weg erscheint, um dieses Ziel zu erreichen, dann ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß das Betriebsrätewesen die Lage der Arbeiterschaft in vieler Beziehung verbessert und die machtpolitische Position der Arbeiterbewegung gestärkt hat. Die Betriebsräte sind gleichsam als in die Betriebe vorgeschobene Posten der Arbeiterbewegung zu werten, sie sind vermöge ihrer rechtlich gesicherten Stellung, vermöge ihrer Befugnisse und vermöge ihrer Freistellung weit wirksamer als die gewerkschaftlichen Funktionäre in der Lage, die Interessen der Arbeiterbewegung wahrzunehmen und der Gewerkschaft innerhalb der Betriebe wertvolle Unterstützung zu leisten. Es kommt hinzu, daß das Betriebsrätewesen in vieler Beziehung geeignet ist, die Basis der gewerkschaftlichen Führerschulung zu werden, und daß damit gleichzeitig die Möglichkeit gegeben ist, wirtschaftlich und verwaltungstechnisch bis zu einem gewissen Grade geschulte Kräfte für den Ausbau der proletarischen Selbstverwaltung heranzubilden. Die allmähliche Heranbildung einer wirtschaftlich und verwaltungstechnisch wenigstens graduell geschulten Führerschicht erscheint bisher als der einzige Weg, auf den das Betriebsrätewesen der Vorbereitung der sozialistischen Wirtschaftsordnung und der Durchführung der proletarischen Selbstverwaltung positiv dienlich gemacht werden kann. Weder der Weg der Produktionskontrolle noch der Weg der Zurückdrängung der Unternehmerfunktionen hat sich bisher als erfolgreich erwiesen, und auf der Grundlage der bestehenden gesellschaftlichen Machtverteilung werden die Betriebsräte voraussichtlich auch zukünftig nicht in der Lage sein, eine wirksame Produktionskontrolle auszuüben oder die Unternehmerfunktionen zugunsten der proletarischen Selbstverwaltung in nennenswertem Umfang zurückzudrängen. Die Bedeutung des Betriebsrätewesens für den sozialistischen Typus der Arbeiterbewegung ist daher auf seine Bedeutung als Grundlage der Führerschulung, auf die Tätigkeit der Betriebsräte im Rahmen der Propaganda und des Klassenkampfes und auf die allgemeine machtpolitische Stärkung der Arbeiterbewegung beschränkt. Es entspricht der begrenzten Wirksamkeit des Betriebsrätewesens, daß die soziologische Struktur der Unternehmung durch das Betriebsrätewesen nur unbedeutend gewandelt ist und daß den Unternehmungen die Freiheit ihrer Dispositionen trotz der Betriebsdemokratie in weitgehendem Maße geblieben ist.

Zieht man das Fazit aus der bisherigen Entwicklung des Betriebsrätewesens, dann ergibt sich, daß ihre Wirksamkeit fast ausschließlich auf sozial- und arbeitspolitische Gebiete liegt und voraussichtlich auch in Zukunft auf dieses Gebiet beschränkt sein wird. Im Vergleich zu den produktionswirtschaftlichen und sozialpsychischen Zielen des Betriebsrätegesetzes und im Vergleich zu den Ideologien, die dem Betriebsrätewesen zugrunde liegen, muß diese Wirksamkeit als recht bescheiden bezeichnet werden. Als Fundament einer neuen Wirtschaftsverfassung begrüßt ist das Betriebsrätewesen in seiner praktischen Bedeutung mehr oder minder auf den Wirkungsbereich der früheren Arbeiterausschüsse zusammengedrumpft. . . .

Die Entwicklung der Arbeiter-Interessenvertretungen in Deutschland.

Versuche, für die Arbeiterschaft öffentlich-rechtliche Interessenvertretungen, ähnlich denen der Unternehmer, zu schaffen, fehlten in Deutschland frühzeitig ein. Das Bedürfnis nach solchen halbamtlichen Arbeiter-Interessenvertretungen war in früherer Zeit, bei der geringeren Bedeutung der Gewerkschaften und der feindlichen Einstellung der gesamten Staatsmächte, Justiz und Bureaucratie, gegenüber den Gewerkschaften, ein naturgemäß viel größeres. Die Sozialdemokratische Partei dürfte mit ihrem Gesetzentwurf auf „Errichtung von Gewerkekammern“, den sie im Jahre 1877 durch die damalige Reichstagsfraktion dem Reichstage vorlegen ließ, erstmalig die Initiative zur Schaffung von halbamtlichen Arbeiter-Interessenvertretungen ergriffen haben. Der Verfasser dieses Gesetzentwurfes war August Bebel. In dem Entwurf wurde gefordert: „Bis spätestens zum 1. Januar 1879 sind von Reichs wegen Gewerkekammern in genügender Anzahl zu errichten. Dieselben sind berufen, die Gewerbe- und Arbeiterinteressen zu vertreten und den Behörden Berichte zu erstatten, welche zu veröffentlichten sind; Anträge an die Behörden zu stellen, sowie gemeinsame gewerbliche Einrichtungen und Fachbildungsanstalten zu beaufsichtigen“. Die Mitglieder der Kammern sollten zu gleichen Teilen aus Unternehmern und Arbeitern bestehen. Statt Gewerkekammern forderte die Sozialdemokratische Partei dann später die Arbeitskammern.

Aber auch bürgerliche Parteien haben zu verschiedenen Malen und aus den verschiedensten Gründen öffentlich-rechtliche Arbeiter-Interessenvertretungen gefordert. Aber allen diesen Forderungen stand der frühere Obrigkeitsstaat ablehnend gegenüber. Im Jahre 1908 legte endlich die damalige Reichsregierung den Entwurf eines Arbeitskammergeetzes vor. Der Entwurf sah die Anlehnung der Arbeitskammern an die Berufsgenossenschaften vor, denen auch die Kostendeckung übertragen wurde. Der Entwurf erfuhr die heftigste Kritik. Sind doch die Berufsgenossenschaften Organe desjenigen Zweiges der sozialen Versicherung, der ganz von Unternehmern verwaltet wird. Schon aus diesem Grunde konnte der Entwurf bei der Arbeiterschaft kein Vertrauen erwecken. Nach den verschiedensten Abänderungen des Entwurfes, und nachdem in den grundsätzlichen Fragen zwischen Reichsregierung und Reichstag keine Einigung zu erzielen war, scheiterte auch dieser Entwurf.

Im Jahre 1910 legte die Regierung einen neuen Entwurf auf der Grundlage paritätischer Arbeitskammern und mit fachlicher Obleitung vor. Jetzt nahmen die Gewerkschaften schon eine grundsätzliche neue Stellung ein, indem sie statt paritätischer Arbeitskammern reine Arbeitskammern forderten. Da der Reichstag wider den Willen der Reichsregierung die Wählbarkeit der Gewerkschaftsangeestellten und die Einbeziehung der Eisenbahnerstätten zu den Arbeitskammern beschloß, hatte die damalige Regierung nunmehr kein Interesse mehr an dem Entwurf und ließ ihn wieder scheitern.

Während des Krieges, am 19. April 1918, legte die Reichsregierung ein neues Arbeitskammergeetz vor, das sich in seinen Grundzügen an den Entwurf von 1910 anlehnte und die früheren Reichstagsbeschlüsse mit berücksichtigte. Auch dieser Entwurf kam über Ausschüsseberatungen nicht hinaus, da die inzwischen eingetretene Veränderung der staatlichen Machtverhältnisse eine vollständig neue Situation schuf.

Die Arbeiterschaft erhob nun nicht mehr die Forderung nach öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen, da sie solche mit Recht in den Gewerkschaften selbst sieht. Die Problematik der deutschen freien Gewerkschaften liegt seit dieser Zeit nicht mehr bei der Schaffung von Arbeiter-Interessenvertretungen, sondern bei der Teilnahme und Mitbestimmung in der Wirtschaft. Unter anderem sehen die Gewerkschaften die Mitwirkung in der Wirtschaft in der Umgestaltung der Handels- und Industriekammern zu paritätischen zusammengesetzten Berufs- und Wirtschaftskammern. Bei der demnächst beginnenden Debatte über die Errichtung eines endgültigen Reichswirtschaftsrats dürfte diese gewerkschaftliche Forderung eine nicht unbedeutende Rolle spielen.

Die Herstellung von Steck-, Einsteck- und Mantel-Faltschachteln.

Unter dem Sammelbegriff Kartonnagen versteht man sowohl feste Schachteln als auch Faltschachteln. Der festen Schachtel, die mit Stülp-, Klapp-, Aufsatz-, Einfall- oder Auslegebeutel hergestellt werden kann, wird bei der Herstellung eine feste Form gegeben, die dadurch zum Ausdruck kommt, daß die Seitenwände durch Kleben, Drahtheftung oder Nieten miteinander verbunden werden.

Die Herstellung der Faltschachteln, die zur Verpackung von Lebens- und Genussmitteln sowie chemischer, pharmazeutischer, kosmetischer Waren usw. dienen, erfolgt schlauchartig, so daß diese, wie schon der Name sagt, als Flachkörper zur Ablieferung kommen und beim Lagern, wie auch bei dem Transport, im Gegensatz zu den sogenannten festen Schachteln, wesentlich weniger Raum einnehmen. Infolge dieses Vorzugs sowie wegen der einfachen, billigen Herstellungsweise hat sich diese Schachtelart im Laufe der Zeit ein außerordentlich großes Gebiet erworben. Die Herstellung erfolgt von den billigsten Aufmachungen im rohen Zustand bis zu den feinsten Luxuspackungen in oft künstlerischer Ausführung. Das Ausschmücken der Sichtseiten, die in Buch-, Stein- oder Offsetdruck erfolgt, ist, wie bei anderen Druckerzeugnissen, der Mode unterworfen. Zum Erzielen der Hohlkörperform werden die Wandungen der Faltschachteln durch gerigte, gerillte oder gestauchte Umbiegeleinien abgegrenzt, wodurch gleichzeitig die Beweglichkeit der Verschlusslappen möglich ist. Bei der Wahl des in Frage kommenden Ritz-, Mill- oder Stauchverfahren kommt es nicht nur allein auf die maschinellen Einrichtungen an, die hierzu zur Verfügung stehen, sondern es spricht hierbei auch die Art des Materials ein entscheidendes Wort mit (siehe „Buchbinder-Zeitung“ Jahrgang 1926 Nr. 17 „Siegeln, Rillen, Nuten und Stauchen“). Bei der rationalen Herstellung der Faltschachteln ist es außerdem von Wichtigkeit, daß zur Ausführung der Umbiegeleinien ein solches Verfahren zur Anwendung kommt, bei dem diese möglichst in einem Gang mit der Formgestaltung der Schachtelteile und der Verschlusslappen, eventuell gleichzeitig mit dem Druck erfolgen kann.

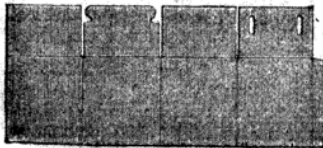


Abbildung 2.

Im übrigen richten sich die Arbeitsmethoden danach, welche Hilfsmaschinen in einem Betrieb zur Verfügung stehen.

In der Kartonnagenindustrie herrscht noch die Arbeitsmethode vor, bei der der Zugschnitt und das Richten oder Rillen in einem Gang auf einer kombinierten Pappenschere mit Kreismessern bewerkstelligt wird, während das Stanzen der Verschlusslappen und der stumpfwinklige Ausschnitt zur Gestaltung des Klebefalzes auf einer Stanzmaschine mit Ober- und Untermesser (siehe „Buchbinder-Zeitung“ Jahrgang 1926 Nr. 16 „Das Stanzen mit Ober- und Untermesser“) in zwei oder, je nach Fasson der Verschlusslappen, auch in mehreren Gängen erfolgt.

Bei einem weiteren Verfahren wird die sogenannte automatische Rillen-, Schneide- und Stanzmaschine benutzt. Auf dieser Maschine werden wie

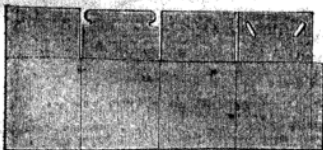


Abbildung 3.

auf der Pappenschere mit Kreismessern ganze Karton- und Pappensysteme verarbeitet. Das Material wird

zunächst nach einer Richtung in Streifen geschnitten und gleichzeitig gerigt oder gerillt. Bei dem darauf folgenden Durchlaufen der bereits geschnittenen Streifen werden gleichzeitig die Umbiegeleinien nach der anderen Richtung ausgeführt, und in demselben Arbeitsgang erfolgt auch das Ausstanzen und das Schneiden in die entsprechende Größe. Diese Maschine ist mit einem automatischen Anleger versehen, so daß die Herstellung der flachen Schachtelkörper eine vollkommen automatische ist.

Bei einem besonders in Druckereien üblichen Verfahren finden in der Hauptsache Tiegeldruckpressen Verwendung, auf denen die viereckig geschnittenen Zuschnitte in einem Gang ausgestanzt und bei Buch-

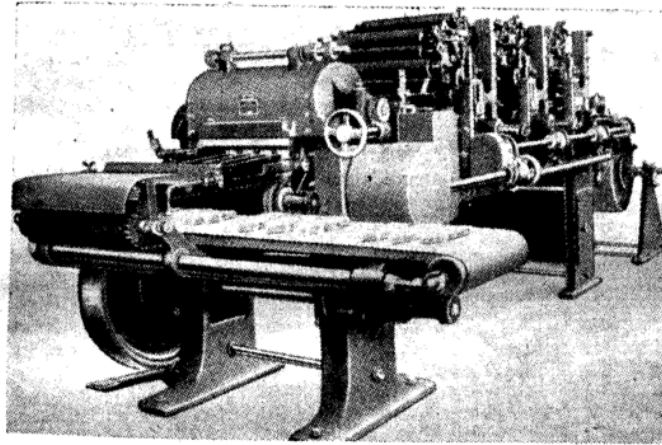


Abbildung 1.

Druckerzeugnissen auch gleichzeitig bedruckt und geprägt werden können. In Betrieben, die sich ständig mit der Herstellung von Faltschachteln befassen, werden nicht selten Maschinen amerikanischer oder englischer Herkunft benutzt, wie sie heute in Deutschland noch nicht gebaut werden. Auf diesen Maschinen können infolge ihrer großen Arbeitsfläche die

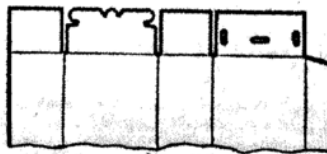


Abbildung 4.

Karton- oder Pappensysteme in ihrer ganzen Ausdehnung gerigt oder gestaucht und im gleichen Arbeitsgang auch fig und fertig ausgestanzt werden. Durch dieses Verfahren ist die Tagesleistung bei der Herstellung von Faltschachtelpackungen eine weit höhere, als es auf Tiegeldruckpressen mit beschränkterer Druckfläche möglich ist.

Dann seien zur Herstellung von Faltschachteln in tausend großen Auflagen als besonders leistungsfähige Maschinen Rotationsdruckpressen und Druck- und Stanzautomaten genannt. Auf Rotationsdruckpressen, die das Material von der Rolle verarbeiten, werden etwa stündlich 2000 ein- oder mehrfarbig bedruckte (buchdruckartiger Druck) gerillte oder gerigte, ausgestanzte und geprägte Schachtelkörper fertig,



Abbildung 5.

während auf dem Druck- und Stanzautomat der Sächsischen Kartonnagen-Maschinen-A.G., Dresden (siehe Abbildung 1), bei Verwendung von Einfachwerkzeugen, etwa 4800 bis 7200 ein- oder mehrfarbig bedruckte (Offsetdruck), gerillte oder gerigte, ausgestanzte und eventuell geprägte Schachtelkörper pro Stunde die Maschine verlassen und im gleichen Gange gezähnt und aufgestapelt werden. Bei kleinen Faltschachteln kann bei entsprechender Vermehrung der Werkzeuge eine Stundenleistung bis zu 100 000 Stück erreicht werden. Auf dieser Maschine wird ebenfalls Rollenmaterial verarbeitet.

Von den in Rede stehenden Faltschachteln sind folgende Arten zu unterscheiden: 1. Steckfaltschachteln mit geraden Stecklöchern (siehe Abbildung 2), 2. dieselben mit schrägen Stecklöchern (siehe Abbildung 3), 3. die vorgenannten beiden Arten mit Mittelverschlus (siehe Abbildung 4). Der Mittelverschlus findet insbesondere bei größeren Faltschachteln, die für schweren Inhalt bestimmt sind, Anwendung. Eine weitere Faltschachtelart, die sich durch ihre einfache Herstellung auszeichnet, ist die sogenannte Mantelfaltschachtel (auch Kleidchenfaltschachtel genannt), die aus roher Pappe hergestellt und mit einem bedruckten, streifenartig herumgelegten Umhüllungspapier (Mantel oder Kleidchen) versehen wird. Diese Schachtel wird wegen ihres pulverdichten Verschlusses beim Verpacken feingemahlener Ware bevorzugt. Den Rohkörper dieser Schachtelart, die auch als Luxuspackung hergestellt werden kann, zeigt Abbild. 2.

Bei der Herstellung in billiger Ausführung wird der Rohkörper zur Gestaltung der Verschlusslappen nur eingeschnitten (siehe Abbildung 6). Das Ausschneiden der Einsteckfaltschachtel, die in der Hauptsache zur Verpackung pharmazeutischer und kosmetischer Waren dient, wird durch Abbildung 7 dargestellt.

Während die Faltschachtelarten 1—3 ausgestanzte Fassonverschluslappen aufweisen, sind die Arten 4 und 5 (Mantelfaltschachteln) mit Verschlusslappen in viereckiger Gestaltung ausgestattet, die, wie bereits erwähnt, eingeschnitten oder eingeschlitzt werden. Diese Arbeit erfolgt auf einer Stanzmaschine mit Ober- und Untermesser oder eventuell gemeinsam mit dem Druck auf einer Tiegeldruckpresse. Wenn es sich lediglich nur um Einschnitte handelt, dann kann diese Arbeit auf Stanzmaschinen mit Stanzklog, und zwar unter Umständen

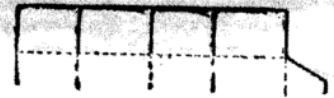


Abbildung 6.

mit einem verstellbaren Werkzeug verrichtet werden, wie diese in Nummer 16 der „Buchbinder-Zeitung“, Jahrgang 1926, beschrieben wurden.

Alle die vorgenannten Faltschachtelarten werden, nachdem die Gestaltung der Verschlusslappen und die Ausführung der Umbiegeleinien erfolgt ist, schlauchartig geschlossen. Dies wird durch Drahtheftung auf einer Faltschachtelheftmaschine oder bei pulverdichten Faltschachteln durch Kleben auf einer Faltschachtelklebmaschine bewirkt. Zur Gattung Faltschachteln gehören auch solche in drei- oder sechsseitiger Form, ferner Gürtelschachteln, Schauschachteln mit Fenster und solche mit Stülpbeutel für den Postversand usw. Von diesen Arten soll später einmal die Rede sein. Da jedes Karton- und Pappensystem, auch selbst spröder und minderwertiger Art, gerigt werden kann,

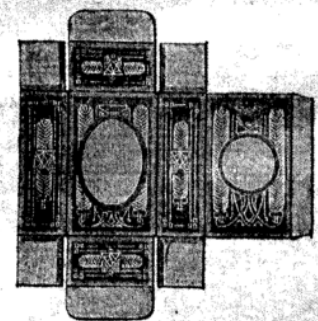


Abbildung 7.

ist die Möglichkeit gegeben, billigstes Rohmaterial zu verwenden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß das Ritzverfahren nur dann in Frage kommen kann, wenn es sich um die Verpackung leichter Waren, wie zum Beispiel Verbandswatte, Tee usw., handelt. (Die Druckstöcke wurden freundlicherweise von der Firma Sächsische Kartonnagen-Maschinen A.G., Dresden, zur Verfügung gestellt.) F. K.

Der Sprungrücken.

Die Abhandlung des Kollegen F. H. in Nr. 50 der „Buchbinder-Zeitung“ über „Das Geschäftsbuch“ wird von vielen Kollegen in kleineren Betrieben recht begrüßt worden sein. Es ist so, wie F. H. schreibt: es wird überall anders gearbeitet und jeder bindet das Geschäftsbuch, wie er es eben gelernt hat. Deshalb werden Sachausfälle immer dankbare Leser finden.

Mit den Ausführungen des Kollegen F. H. über die Bindeweise des Geschäftsbuches bin ich voll und ganz einverstanden, da seine Darstellung wohl die gebräuchlichste ist. Ich habe in den Vorkriegsjahren in verschiedenen Gegenden jahrelang nach dieser Methode gearbeitet, bis ich eine andere Art des Sprungrückens kennen lernte. Da ich diese für besser und rationeller halte, will ich versuchen, diese im Interesse der Sache hier näher zu beschreiben.

Ich nehme hierzu auch 120er bis 140er Lederpappe, gebe in der Höhe 2 Zentimeter zu, schneide den ersten Streifen nicht in der Breite des Rückens, sondern so, daß er auf jeder Seite 5 Millimeter auf die Pappe herüberreicht. Man hüte sich jedoch, den Streifen zu breit zu nehmen, da sonst der dünne Deckel im Falz brechen würde. Jeder nachfolgende Streifen wird circa 3 Millimeter breiter geschnitten. Im Durchschnitt werden vier Streifen genügen, bei dicken Büchern entsprechend mehr, jedoch darf der Sprungrücken niemals stärker als die aufzuschließende Pappe sein. Die so zugeschnittenen Streifen werden aufeinandergelegt und sofort nach dem Anreiben auf dem Rundholz gerundet, und zwar der schmalkste, also der zuerst zugeschnittene Streifen nach innen. Bei einiger Übung bekommt man einen gleichmäßigen Rücken mit geraden Längskanten. Sollte es im Anfange vorkommen, daß der eine oder andere Streifen an den Längsseiten etwas vorstehen sollte, läßt sich dieser nach dem Trocknen leicht ausgleichen.

Eine andere und auch sehr bequeme Art, die aufeinander gelegten Streifen zu runden, ist folgende: An ein Rundholz, es kann ein Stück von einem Stiel sein, oder an eine feste Papphülle, etwas größer als das Buch, deren Durchmesser mit der Dicke des Buches gleich sein muß, klebt man ein Tuch oder festes Papier, legt die Streifen auf das Rundholz oder die Hülle, der schmalkste nach innen, rollt das Ganze zusammen, so daß also die Streifen um die Hülle zu liegen kommen; dann bindet man eine Schnur darum und läßt das Ganze trocknen. Will man nach einer guten Viertelstunde das Tuch auf, dann hat man einen festen, elastischen Rücken vor sich. Dieser wird nun mit starkem Weinen so ausgeklebt, daß das Weinen an den Längsseiten je 4 Zentimeter übersteht.

Wer sich jedoch diese Arbeit nicht machen will, dem empfehle ich die fertigen Sprungrücken, die in jeder Breite und Länge zu beziehen sind. Preis durchschnittlich 30 Pf. Da diese fertig bezogenen Rücken mit Papier ausgeklebt sind, empfiehlt es sich, zur Verstärkung Weinen zu nehmen.

Ein Geschäftsbuch nach der Beschreibung des Kollegen F. H. und mit dem oben beschriebenen Sprungrücken gebunden — wenn möglich, noch mit der Maschine geheftet —, ist kaum von einem Buch aus einer Geschäftsbücherei zu unterscheiden.

F. D.

Berichte.

Berlin. Unsere letzte monatliche Frauerversammlung hat am 29. Dezember stattgefunden. Auch diese Veranstaltung bewies durch ihren überraschend guten Besuch, wie notwendig diese Zusammenkünfte unserer weiblichen Mitglieder sind, um jene in recht enge Verbindung mit dem Verbandsleben zu bringen. In zweiter Linie sollen durch die Frauenbildungsarbeit aus den Büchern nur zahlenden Mitgliedern weibliche Funktionäre hervorgehen. Wie notwendig und wichtig diese sind, wissen unsere Funktionäre selbst. Dies zur Vorbemerkung für alle die Kollegen und Kolleginnen, die bisher die Bestrebungen der Frauen-Agitationskommission wenig oder falsch einschätzten.

Die Ausgestaltung der letzten Zusammenkunft unserer Kolleginnen war diesmal in der Art eines frühlichen Beisammenseins gedacht, wozu das Weihnachtsfest und auch die Jahreswende Anlaß gab. So begann der Abend in recht weihnachtlichem Sinne mit einer Weihnachtsmelodie und folgendem Prolog. Kollegin Krzymin hielt darauf die Ansprache. Sie gab einen kurzen Rückblick über unsere Verbandsbewegung. Die so überaus gute Beteiligung an der heutigen Zusammenkunft gab ihr Anregung, in ihren

Bergleichen von einst und jetzt in unserem Verbandsleben zu erfreulichen Feststellungen zu kommen. In ihren weiteren Ausführungen sprach sie über die Bedeutung des Weihnachtsfestes in unserem Sinne. Zudem wir längst nicht mehr am alten Weihnachts-glauben hängen, können wir dieses Fest nur in der für uns bedeutungsvollsten Art feiern, nämlich in dem Glauben einer sozialen Erneuerung. Dazu gehört, daß gerade wir Frauen unsere Pflichten erkennen, die die heutige Zeit uns auferlegt: als erstes im wirtschaftlichen Kampf zusammenzusehen. Nachdem wurde mit Gesangs-vorträgen der erste Teil des Abends beendet. Die Ueberfülle im kleinen Saal machte es notwendig, schnell einen Umzug vorzunehmen, der große Saal war auch anheimelnd, da er proletarischen, aber auch weihnachtlichen Schmuck aufwies.

Es folgten für unsere Kolleginnen verschiedene Ueberrassungen. Jede Kollegin sollte heute ein kleines Geschenk erhalten, in welcher Art, das entschied das Los. Für die Bücherliebhaber gab es besondere Bücherlose. Aber auch die Hausfrauen wurden besonders bedacht. Die Frauen-Agitationskommission hatte sich wirklich bemüht, recht viel Freude damit zu erwecken. Den arbeitslosen Kolleginnen war durch die Opferwilligkeit einiger Kolleginnen so manche Freude bereitet.

Inmitten einer allgemeinen zwanglosen Fröhlichkeit wurde Verschönerung der von den Kolleginnen selbst zur Unterhaltung beigetragen, bis unsere Vorsitzende, Kollegin Schreiber, zur Schlußrede griff, da die Zeit schon vorgeschritten war. Kollegin Schreiber's Rede war ein würdiger Abschluß dieses Abends. Sie verstand es, nochmals mit einfachen Worten den eigentlichen Zweck der monatlichen Zusammenkünfte uns klar zu machen. Wir sollen lernen, außer unseren Pflichten auch unsere Rechte zu kennen und von diesen Gebrauch machen.

Es fehlt uns Frauen, um zu einem freien Selbstbewußtsein und einer geistigen Selbstständigkeit zu kommen, noch so mancherlei Erkenntnis. Uns ehrlich darum zu bemühen, muß unsere Aufgabe sein. Da wir selbst pädagogischer Beeinflussung bedürfen, trifft das für die Jugend und jüngeren Kolleginnen in weiterem Maße zu. So wollen wir versuchen, in recht freundschaftlicher Verbindung ihnen nahezu kommen.

Alles in allem: Dieser frohbewegte Abend hat so manche gute Anregung für unsere Kolleginnen gebracht. Mögen die Ausführungen dazu dienen, mehr Verständnis bei den Kollegen und erhöhtes Interesse bei unseren Kolleginnen zu erwecken für die Arbeit der Frauen-Agitationskommission.

Erfurt. Unsere am 14. Januar stattgefundene Hauptversammlung war gut besucht. Nachdem Finte die verschiedenen Eingänge betanngte, gab Weller den Kassenbericht vom vierten Quartal. Die Verbandskasse zeigte eine Einnahme von 1462,26 Mk., der eine Ausgabe von 1213,05 Mk. gegenüberstand. Am Schluß des Vierteljahres blieb ein Bestand von 249,21 Mk. Die Vorkasse brachte 1202,90 Mk. Einnahme und eine Ausgabe von 437,72 Mk. Bestand der Vorkasse 765,18 Mk. Die Mitgliederzahl beträgt 60 Kollegen und 62 Kolleginnen, gegenüber dem Stande vom 15. Januar 1926 mit 74 Kollegen und 71 Kolleginnen. Dann erstattete der Schriftführer den

Jahresbericht. In zusammenfassender Weise wurden die wichtigsten Ereignisse des vergangenen Jahres gestreift. Besonders wurde auf die große Interessenslosigkeit der Kartonnagenarbeiterinnen bei den Firmen Dorsch u. Sabor hingewiesen. Deren Verhalten muß jetzt anders werden. Die Reumahl der Drivervaltung brachte Finte als Vorsitzenden, Weller als Kassierer, Winak als 2. Vorsitzenden und Büchner als Schriftführer. Nachdem Finte allen Funktionären für die Arbeit, die sie im Interesse des Verbandes getan haben, den Dank ausgesprochen hatte, schritt man zur Wahl eines Vorkassierleiters. Weber, dem sich noch Beer anschloß, übernahm dieses Amt. Da schon lange von den jüngeren Mitgliedern ein Vergnügen angeregt wurde, wählte man eine Vergnügungskommission. Unter „Verschiedenes“ wurde nochmals auf den Besuch der Dorfner'schen Buchbinderei hingewiesen. Ebenso wurden die Mitglieder auf die Veranstaltungen der hiesigen Volkshochschule und der Freien Volkshöhe aufmerksam gemacht. Zum Schluß ersuchte der Vorsitzende, für einen guten Besuch der außerordentlichen Versammlung Sorge zu tragen, in der ein Kollege vom Hauptvorstand ein Referat halten wird.

Achtung, Preßer und Präger!

Von bedeutender Firma wird umsichtiger Fachmann gesucht, der speziell mit den Victoria-Herkules-Pressen vertraut ist. Bedingung ist Beherrschung aller Arbeitsmethoden, speziell das Prägen von zu nadelnden Schokoladeneinschlagen. Evtl. Leistung der Herkules- und Tiegeldruckpressen-Abteilung. Bewerbungen unter Chiffre „Präger 100“ an die Geschäftsstelle der „Buchbinder-Zeitung“ erbeten.

Inhaltsverzeichnis.

Vom Arbeitsbuchgeheimnis.
Ein Streik um die Lohzeit in den Leipziger Buchbindereibetrieben.
Zum Tarifstreik in Schlesien.
Fachausschuss für Sachsen.
Weitere Unglücksfälle.
Zum Richtungskampf im Unternehmertager.
Zur Beitragserhöhung.
Sinnprüfung.
Das Reichsbodenreformgesetz.
Der neue Großhandelsindex.
Für unsere Betriebsräte: Sei stark! (Gedicht.) — Das Betriebsräteproblem. — Die Entwicklung der Arbeiterinteressenvertretung in Deutschland.
Die Herstellung von Stel-, Einstel- und Mantelstischschneidern.
Der Sprungrücken.
Berichte: Berlin. — Erfurt.
Achtung, Preßer und Präger!
Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes: Postgelebte Mitgliedsbücher und -karten. — Abrechnungen. — Adressenveränderungen.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

1. Für die mit Ende des Jahres 1926 vollgelebten Mitgliedsbücher werden nun wieder neue Bücher ausgestellt. Das Einkleben von Ersatzblättern mit Rubriken für die Beitragleistung soll nicht mehr erfolgen. Soweit in den Vorjahren schon Ersatzblätter in die alten Bücher eingeklebt wurden, sind die Bücher nur dann zur Erneuerung einzusenden, wenn auch alle vier Seiten dieser Ersatzblätter mit Beitragsmarken besetzt sind.

Die Umschreibung der Bücher erfolgt durch den Verbandsvorstand. Die Inhaber solcher Bücher bitten wir, schnellstens ihre Beitragspflicht zu erfüllen und die Bücher dann sofort an die Gau- bzw. Zahlstellenverwaltung zur Weitergabe an uns einzuliefern. Die Verwaltung ersuchen wir, in jedem dieser Bücher die Eintragungen auf der Titelseite genau nachzuprüfen und, wenn notwendig, zu ergänzen, wobei zu beachten ist, daß jedes Buch die Unterschrift des Inhabers mit vollem Vor- und Namen tragen muß. Dann ist auch darauf zu achten, daß beitragsfreie Wochen als solche kenntlich gemacht und alle übrigen Wochenfelder mit Beitragsmarken besetzt sind. Eingefasste Bücher, die dem nicht entsprechen, müssen von uns zurückgegeben werden.

2. Mitgliedskarten, die bereits mit 52 Beitragsmarken besetzt sind, bitten wir nur dann zum Um-

tausch gegen ein Mitgliedsbuch einzusenden, wenn darin die Beiträge bis Ende des Jahres 1926 eingetragen sind.

Abrechnungen

vom 4. Quartal 1926 gingen weiter bis zum 18. Januar bei der Verbandskasse ein von:

Frankfurt a. d. O. 100,— Mk., Spremberg 140,—
Mark, = Halberstadt —, = Mt., Torgau 450,— Mk.,
= Hildesheim —, = Mt., = Münster 36,— Mt.,
Wesel —, = Mt., = Gau Rheinland l. d. Rh. 542,60
Mark, Köln 3500,— Mt., Arefeld 703,65 Mt., =
Erfurt 700,— Mt., Gräfenhain —, = Mt., Langensalza
603,90 Mt., Rudolstadt —, = Mt., Schmölln —,
Mark, = Brandis 390,— Mt., Oberwiesenthal —,
Mark, Plauen i. V. 700,— Mt., Reichenbach i. V.
113,30 Mt., = Würzburg 700,60 Mt.

Adressenveränderungen:

B.: Bevollmächtigter; K.: Kassierer.

Görlitz. B.: E. Sungen, Hofstr. 4 II. K.:
H. Bindner, Kröfstr. 24 I. Auszahlung: Täglich
12—1 Uhr, Sonnabends 4—7 Uhr.

Der Verbandsvorstand.